

2477 059

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

-----

Gesetz: BEG §§ 87, 14 und 15

Rechtssatz: Der Streitwert der Geldrenten, die für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit nach den §§ 14, 15 BEG zu gewähren sind, ist auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges entsprechend dem § 10 Abs 3 GKG zu berechnen.

Aktenzeichen: IV ZR 123/55

Beschluß des BGH vom 24. September 1955

OLG Koblenz

B e s c h l u s s

In Sachen

der Frau Katharina K [REDACTED] geb. M [REDACTED], S [REDACTED] /  
[REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister  
für Finanzen und Wiederaufbau, dieser vertreten durch den  
Direktor des Landesamtes für Wiedergutmachung und ver-  
waltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

wird der Wert des Streitgegenstandes für die Revisionsin-  
stanz

: auf DM 12.000,--  
festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin verlangt mit der Behauptung, ihr Ehe-  
mann sei durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen  
vorsätzlich oder leichtfertig in den Tod getrieben wor-  
den, die Zahlung einer monatlichen Rente von 200,-- DM.

Hinsichtlich des Streitwerts bei derartigen Ansprü-  
chen bestimmt § 87 Abs 7 BEG, daß er nach § 10 GKG fest-  
zusetzen ist. § 10 GKG enthält über die Festsetzung des  
Werts des Rechts auf wiederkehrende Leistungen zwei Be-  
stimmungen, eine in seinem Absatz 2 über solche Leistun-  
gen, die auf einer gesetzlichen Unterhaltspflicht beruhen,

und eine andere in seinem Absatz 3 über Geldrenten aus einer Schadensersatzpflicht oder aus einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis. Für die ersteren ist der Streitwert auf den Betrag des einjährigen Bezuges, für die letzteren auf den des fünfjährigen Bezuges zu bemessen, sofern, was vorliegend nicht der Fall ist, der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen nicht geringer ist.

Gesetzliche Unterhaltsansprüche sind die in den §§ 14, 15 BEG bestimmten Geldrenten nicht. Denn sie werden unabhängig davon gezahlt, ob der Empfänger außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ihrem Wesen nach sind sie vielmehr den auf Grund einer Schadensersatzpflicht oder eines Beamtenverhältnisses zu zahlenden Renten gleichzustellen. Denn sie stellen eine Entschädigung für einen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erlittenen Schaden dar (vgl. § 1 Abs 1 BEG) und sie werden nach den Bezügen eines vergleichbaren Beamten festgesetzt (§ 14 Abs 4 und § 15 Abs 3 BEG).

Zwar soll nach einer Anm 24 zu § 87 BEG in dem Kommentar von Becker-Huber-Küster S 712 beabsichtigt gewesen sein, im § 87 Abs 7 BEG auf den Absatz 2 des § 10 GKG zu verweisen, und dieser Hinweis soll nur versehentlich unterblieben sein. Abgesehen davon, daß aus dieser Bemerkung nicht ersichtlich ist, wem dies Versehen unterlaufen ist, und insbesondere, ob dem Bundestag bei der Verabschiedung des BEG die Absicht obgelegen hat, den Absatz 2 des § 10 GKG zur Anwendung zu bringen, ist es nicht möglich, diesen nicht zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers den vorstehend dargelegten sachlichen Gründen für eine Anwendung des Absatz 3 des § 10 GKG vorzuziehen. Auch soziale Gesichtspunkte zwingen hierzu nicht. Denn einmal ist diesen schon weitgehend mit der Bestimmung des



§ 87 Abs 1 BEG entsprochen, wonach die Verfahren vor den Entschädigungsbehörden und -gerichten gebühren- und auslagenfrei sind. Sodann gewähren §§ 14 und 15 BEG neben der Geldrente eine Kapitalentschädigung für die Zeit zwischen der Schädigung und dem Beginn der Rente, eine Entschädigung, die in der Mehrzahl der Fälle höher sein wird, als der Fünfjahreswert der Rente und hinsichtlich der eine Ermäßigung auf einen Jahresbetrag gesetzlich nicht möglich ist.

Karlsruhe, den 24. September 1955

Bundesgerichtshof  
- IV. Zivilsenat -

Schmidt      Ascher      Kregel      v. Werner      Scheffler